



Öko-Verordnung:

Die wichtigsten Punkte der politischen Einigung mit der Kommission:

Vorbemerkung:

Der Agrarrat wird am 17. Juli über das Ergebnis des letzten Triloges, der am 28. Juni 2017 stattfand, entscheiden. Eine finale Fassung des Verordnungstextes wird nach technischen Anpassungen und nach Redigieren durch Sprachjuristen voraussichtlich erst gegen Ende des Jahres 2017 vorliegen.

Danach folgt eine Ausarbeitung der Durchführungsrechtsakte sowie der delegierten Rechtsakte.

Das novellierte Gesetz soll 2020 in Kraft treten.

a) Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Pestizidrückständen

Dieser Teil des Gesetzestexts war lange umstritten. Die Kommission hatte eine automatische De-Zertifizierung von Bio-Lebensmitteln bei Feststellung von Rückständen vorgeschlagen. Einige Mitgliedstaaten wenden aktuell schon Grenzwerte oder Nulltoleranz an, andere beabsichtigen deren Einführung. Eine Mehrheit der Mitgliedstaaten wandte sich gegen Grenzwerte. Eine Harmonisierung kam zu dieser Frage nicht zu Stande.

Auch zukünftig können Mitgliedstaaten entscheiden, ob sie Grenzwerte anwenden wollen oder nicht. Der Binnenmarkt für biologische Produkte soll von dieser Regelung nicht beeinträchtigt werden. Die Kommission wird beauftragt, die Gründe für Pestizidrückstände in allen Mitgliedstaaten und die Wirkung von Grenzwerten zu untersuchen und vier Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung einen Bericht zu veröffentlichen. Sie kann gegebenenfalls dann einen legislativen Vorschlag aufgrund der Ergebnisse vorlegen.

Darüber hinaus soll die Kommission die Vereinheitlichung bei der Probennahme und von Laboruntersuchungen gewährleisten und die analytischen Methoden auf Pestizidrückstände in allen Mitgliedstaaten harmonisieren.

Analysetechniken werden derzeit von Land zu Land unterschiedlich angewandt. Die Kommission bekommt keine Ermächtigung, um über einen delegierten Rechtsakt Pestizidschwellenwerte einzuführen. Sie kann eine wie immer geartete Harmonisierung in diesem Bereich nur über ein normales Gesetzgebungsverfahren unter Mitentscheidung von Rat und EP einleiten.

Der Kompromiss sieht des Weiteren eine Einführung von Vorsorgemaßnahmen durch Unternehmen vor, um die Verunreinigung durch Pestizide oder ein Vermischen von Bio- mit Nicht-Bio-Produkten zu vermeiden.

Eine De-Zertifizierung ist bei Feststellung von Pestizidrückständen nur dann möglich, wenn Betrug oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen ist. Ist der



Landwirt der Leidtragende einer Verunreinigung durch Dritte, wird er in Deutschland auch in Zukunft nicht mit Sanktionen rechnen müssen.

Was die zu treffenden Vorsorgemaßnahmen durch die Mitgliedstaaten anbelangt, so hat sich der Rat leider durchgesetzt. Vorsorgemaßnahmen auf Länderebene basieren weiterhin lediglich auf dem Prinzip der Freiwilligkeit.

Zweistufiges Verfahren - Vorgehen der Betriebe in begründeten Verdachtsfällen:

Klar geregelt ist nun im Kompromiss, dass sich Betriebe nur dann an die Behörden wenden müssen, wenn sie einen konkreten und fundierten Verdacht feststellen, nämlich dass etwa gelieferte Ware nicht im Einklang mit den Regeln der Öko-Verordnung ist.

Betriebe müssen dann aber nur im begründeten Verdachtsfall die Waren zurückhalten. Der Betrieb muss nicht - und das ist anders als von der Kommission ursprünglich vorgesehen - einen Rückruf der schon gelieferten Waren einleiten.

Nach der Meldung ist die Behörde angehalten dem Verdachtsfall sofort nachzugehen und in einer angemessenen Zeit, die die Haltbarkeit der Produkte berücksichtigt, dem Betrieb eine Rückmeldung zu geben. Das EP hatte ursprünglich gefordert, dass die Untersuchung nicht mehr als zwei Wochen in Anspruch nehmen darf, was aber sowohl von der Kommission als auch von den Mitgliedstaaten abgelehnt wurde.

Die Verhinderung der Einführung von Grenzwerten für Pestizidrückstände war ein Hauptanliegen der Öko-Verbände auf europäischer Ebene.

b) Prinzip des bodengebunden Anbaus und Ausnahmeregeln für Gewächshausproduktion

Auf Initiative des EP ist nun das Prinzip der bodengebundenen Produktion in der Verordnung verankert. Bei den Verhandlungen wurde sowohl der Kommission als auch einer Reihe von Mitgliedstaaten die Bedeutung dieser Forderung für die Prinzipien der ökologischen Produktion erst richtig bewusst. Ausnahmen für die Produktion in speziellen Beet-Behältern wurden lediglich für klimatisch benachteiligte Regionen im Norden Europas auf begrenzte Zeit ermöglicht.

Bei den Verhandlungen ging es nicht um den Unterglas-Anbau wie er von vielen Betrieben mit Fein-Gemüseanbau genutzt wird, sondern um den bodenunabhängigen Anbau mit Substraten in speziell ausgestalteten Beeten.

Insbesondere Finnland bestand darauf, dass ein auf Substraten basierender Unterglas-Anbau nötig sei, um auch in Zukunft in kalten Jahreszeiten regional produzieren zu können. Insgesamt haben viele Mitgliedsländer ein hohes wirtschaftliches Interesse daran, auch den Anbau mit Substraten in Gewächshäusern als biologisch zertifizieren zu können. Dies entspricht jedoch



nicht dem ökologischen Prinzip der bodengebundenen Produktion und ist bis auf weiteres verboten. Die Mehrheit der Länder sprach sich gegen die Möglichkeit der Produktion von ökologischer Ware in ausgestalteten Beeten aus.

Der Kompromiss zum Unterglas-Anbau sieht nun eine Ausnahme von der bodengebundenen Produktion für SE, FI und DK vor und zwar nur für die Flächen, die bereits am 17. Juni 2017 biologisch zertifiziert waren. Diese Ausnahme läuft nach 10 Jahren aus, wie es ursprünglich auch von EGTOP, dem Gremium unabhängiger Experten für die ökologische Produktion bei der Kommission, seit vielen Jahren gefordert wird.

Dennoch wird die Kommission in fünf Jahren einen Bericht vorlegen, der die Sachlage evaluiert. Die Kommission kann dann neue Vorschläge zur Gewächshaus-Erzeugung vorlegen. Die Verhinderung des Anbaus in ausgestalteten Beeten war ein Hauptanliegen der Öko-Verbände auf europäischer Ebene.

c) Zugang zu für den ökologischen Landbau geeigneten Sorten: Heterogenes Material sowie ökologisch gezüchtete Sorten

Insbesondere die Züchtung als auch der Zugang zu pflanzlichem Vermehrungsmaterial für den ökologischen Landbau sind innerhalb der bestehenden Zulassungsregularien bislang sehr begrenzt.

Um die bestehenden Ausnahmeregelungen für die Nutzung konventionellen Saatgutes langsam auslaufen lassen zu können, und die Züchtung und den Markt für geeignetes ökologisches Saatgut auszuweiten, ist nun im Kompromiss eine Definition für heterogenes Material und ökologische Sorten aufgenommen worden. Beispielsweise dürfen nun alte Landsorten und neue Züchtungen, die bislang wegen der geltenden Saatgutrichtlinien nicht vermarktet werden dürfen, in der EU vermarktet werden. Züchter, Sammler und Händler müssen lediglich die zuständige Behörde über das zu vermarktende Material informieren. Langwierige und kostenintensive Registrierungen und Tests sind nicht erforderlich.

Darüber hinaus wird im Gesetzestext anerkannt, dass es spezielle konventionelle Sorten gibt, die besonders für den ökologischen Anbau geeignet sind und auch bis zur Verfügbarkeit von geeignetem Öko-Saatgut genutzt werden dürfen.

Des Weiteren wird die Bio-Pflanzenzucht in den EU-Aktionsplan für den ökologischen Landbau aufgenommen. In einer detaillierten politischen Erklärung verpflichtet sich die Kommission sogenannte „zeitlich befristete Versuche“ für die Entwicklung neuer Bio-Sorten für alle Pflanzenarten durchzuführen und die Ergebnisse bei einer neuen Revision der geltenden Saatgutrichtlinien, zu berücksichtigen. Dies würde die Aufnahme biologischer Sorten in den EU-Sortenkatalog möglich machen und damit die jetzt geltenden Einschränkungen für heterogenes und regional angepasstes Material, das besonders für den Biolandbau geeignet ist, aufheben.



Der Zugang zu pflanzlichem und tierischem Vermehrungsmaterial, das für die biologische Erzeugung geeignet ist, war ein Hauptanliegen der Öko-Verbände auf europäischer Ebene.

d) Weiterentwicklung der bestehenden Datenbank-Informationssysteme für Bio-Saatgut und Tiere

Das EP hatte gefordert, dass Ausnahmeregelungen für die Nutzung von konventionellen Tieren und Pflanzen an die tatsächliche Verfügbarkeit von biologischem Material geknüpft werden.

Der Kompromiss nimmt diese Forderung auf. Die Kommission soll bis 2035 einen Bericht über die Verfügbarkeit ökologisch gezüchteter Tiere und Pflanzen vorlegen. Über einen delegierten Rechtsakt kann die Kommission die Ausnahmegenehmigungen beenden oder verlängern, falls sie die Notwendigkeit sieht.

Die Informationen zur Verfügbarkeit können Züchter in eine von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellte Datenbank einspeisen. Diese Datenbanken existieren bislang nur in wenigen Mitgliedstaaten. Wer sein ökologisches Züchtungsmaterial vermarkten will, hat also zukünftig die Möglichkeit, das eigene Angebot in dieser Datenbank zu veröffentlichen.

Die Landwirte sowie die zuständigen Behörden müssen dann prüfen, ob Bio-Materialien auf dem Markt verfügbar sind, bevor die zurzeit üblichen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

Weitere wichtige Punkte der Einigung:

Kontrollen

Es bleibt beim Prinzip der prozessorientierten Kontrollen auf biospezifische Prozesse und Praktiken: Das Prinzip der prozessorientierten Kontrollen ist weiterhin in der Öko-Verordnung verankert, anstatt wie von der Kommission vorgesehen, vollständig in die horizontale Kontroll-Verordnung integriert zu werden (dies war eine wichtige Forderung sowohl des Sektors als auch des EP und des Rates).

Die Prozessorientierung ist wichtig, weil die gesamte Arbeitsweise des ökologischen Anbaus beachtet und letztendlich kontrolliert werden muss. Ein einwandfreies Endprodukt sagt noch nichts darüber aus, ob beispielsweise Fruchtfolgen eingehalten wurden, ob Produkte vorschriftsgemäß gelagert oder Mindestanforderungen beim Tierschutz beachtet wurden.

Grundsätzlich bleibt es bei der Regel der jährlichen Kontrolle, von der Risikobetriebe, z.B. Betriebe, die sowohl konventionell als auch ökologisch wirtschaften, nicht ausgenommen werden. Das Kontrollintervall darf auf maximal 24 Monate verlängert werden, wenn sich ein Biobetrieb in drei aufeinanderfolgenden Jahren regelkonform verhalten hat und bei den Kontrollen



nicht auffällig wurde. Damit können Betriebe, die sich an die Regeln halten Kontrollaufwand und Gebühren abbauen.

Die Integration der prozessorientierten und jährlichen Kontrollen in die Bio-Verordnung war ein zentrales Anliegen der europäischen Öko-Verbände.

Importe

Der Kompromiss legt nun fest, dass die gegenwärtig geltenden 64 Standards, die zum Teil erheblich niedriger sind als der europäische Standard, abgebaut werden müssen. Zukünftig gilt der EU-Standard. Produzenten in Drittstaaten können aber für eine Übergangsphase von 2 Jahren noch regionale oder traditionell bedingte Praktiken anwenden. Die Kommission hat zudem die Möglichkeit, die Übergangsphase zu verlängern. Bei den stark steigenden Warenströmen hilft die Vereinheitlichung des Standards, Verstöße schneller zu erkennen, denn immer wieder wurden Importe als Quelle für Betrugsfälle ausgemacht. Import-Kontrollen können nun effizienter gestaltet werden und Kontrollstellen in Drittländern müssen keine eigenen „Äquivalenz“-Standards mehr entwickeln.

Drittstaaten, die ein eigenes Handelsabkommen mit der EU ausgehandelt haben, unterliegen bei den Importen den gegenseitigen Äquivalenz-Vereinbarungen. Eine Stärkung der Importkontrollen war eine zentrale Forderung der europäischen Verbände

Erweiterung des Geltungsbereichs

Zukünftig dürfen auch Produkte wie Salz, Bienenwachs, Maté, Felle und Häute in ökologischer Form angeboten werden. Dies war bisher nicht möglich.

Gruppensertifizierung

Zukünftig können sich auch in Europa Kleinbetriebe zusammenschließen, um Zertifizierungskosten zu sparen. Bisher gibt es nur in Drittstaaten die Möglichkeit für Unternehmer, sich in Unternehmergruppen zusammen zu schließen.

Hühnerhaltung:

Das EP hat sich dafür stark gemacht, dass es in Zukunft eine Obergrenze von 12.000 Tieren pro Betrieb geben muss, um hohe Tierzahlen an einem Produktionsort, wie wir sie in intensiven Bio-Betrieben mit Sorge beobachten, zu unterbinden.

Die Mehrheit der Mitgliedstaaten sowie die Verbände im Biosektor haben sich gegen eine solche Obergrenze ausgesprochen. Die spezifische Betriebs-



obergrenze richtet sich nun auch in Zukunft nach der gesamten zur Verfügung stehenden Fläche des Betriebes.

Die Definition des Begriffs „Hühnerstall“ ist nun neu in der Verordnung verankert. Damit ist eine klare Abgrenzung von Stalleinheiten möglich. Der Stall entspricht einem Gebäude, d.h. die bestehende Praxis der Hintereinander-Reihung von Ställen kann, bei entsprechendem politischem Willen der Mitgliedstaaten, bei der Ausgestaltung des Durchführungsrechtsaktes nun unterbunden werden.

Vereinbart wurde außerdem, dass ein Stall in Stalleinheiten unterteilt werden kann. Eine Stalleinheit darf nicht mehr als 3000 Tiere umfassen. Dagegen wird nicht definiert, in wie viele Abteile ein Gebäude unterteilt werden darf. Eine Obergrenze pro Stall und die Klarstellung, dass Mist- und Futterbänder nicht stallübergreifend installiert werden dürfen, liegt nun bei der Kommission und den Mitgliedstaaten. Bei Zuchtgeflügel und Elterntieren wie auch bei Küken bis zu einem Alter von 18 Wochen, wird nun Zugang zu einer Veranda und damit Zugang zu einer überdachten Freifläche und Frischluft vorgeschrieben.

Baby-Nahrungsmittel:

Der Kompromiss hat nun geklärt, dass verarbeitete Öko-Säuglingsanfangsnahrung und Kleinkinder-Folgenahrung auch künftig das Bio-Label tragen darf.

Eine rechtliche Auslegung des Urteils des EU-Gerichtshofs über gesundheitsbezogene Angaben ließ erwarten, dass es nur eine Frage der Zeit war, bis die Etikettierung von Bio-Säuglings- und -Folgenahrung verboten würde, obwohl die Zutaten im Einklang mit den Vorgaben der EU-Öko-Verordnung hergestellt werden. Die derzeitige Öko-VO bietet keine rechtlich tragbare Basis für eine Harmonisierung zwischen der Baby-Lebensmittel-Richtlinie und der ökologischen Erzeugung von Baby-Kost. Der ausgehandelte Text macht es nun möglich, dass Säuglingsnahrung auch in der Zukunft in Bioqualität etikettiert werden darf. Dies war eine zentrale Forderung der Bio-Babynahrungs-Hersteller.